Satzung TuS-Riegelsberg (ab 26.03.2015)

Die in der Satzung aufgeführten Personen-, und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Mitglieder.

I. Name, Sitz

§1 Name

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Riegelsberg e.V.- und ist Rechtsnachfolger des Turnvereins Riegelsberg 1896 e.V.

§2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Riegelsberg.

§3 Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister des-Amtsgerichtes Saarbrücken eingetragen.

§4 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Saar (LSVS). Er kann, falls erforderlich in anderen Fachverbänden Mitglied werden, soweit die Mitgliedschaft nicht im Widerspruch zur Satzung steht.

II. Aufgaben

§5 Allgemeine Aufgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster: Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der-Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§6 Besondere Ziele.

Die Bemühungen des Vereins gelten dem Ziel insbesondere der Jugend körperlich und leistungsmäßig zu fördern und im fairen sportkameradschaftlichen Geist zu erziehen.

§7 Wettkampf

Eine wesentliche Aufgabe des Vereins besteht in der Teilnahme und Durchführung sportlicher Einzel- und Mannschaftswettkämpfe in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachverbänden im Sinne des Amateurgedankens.

§8 Sonstige Aufgaben

Eine weitere Aufgabe sieht der Verein in der Pflege und dem Ausbau der sportlich-kulturellen Beziehungen zu anderen örtlichen, regionalen, überregionalen und internationalen Vereinen und Verbänden.

III. Mitgliedschaft

§9 Mitgliedschaft

Alle Personen können Mitglied werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich.
Jedem Mitglied ist bei Eintritt eine Satzung auszuhändigen Fördermitglieder sind alle Mitglieder, die nicht mindestens den gem. §11 festgelegten Beitrag leisten.

§10 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung auf dem Anmeldeformular und der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, Satzung, Ordnungen und besondere Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen sowie seinen Mitgliedsbeitrag regelmäßig im Voraus zu entrichten.

§11 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich-nach den Bedürfnissen des Vereins, Der Vorstand schlägt die Höhe der Beiträge der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss herbeiführt. Die Mitgliedsbeiträge gliedern sich in

Jugendbeitrag (bis 18 Jahre; auf Antrag: Schüler, Auszubildende. Studenten sowie Wehr- und Zivildienstleistende)

Erwachsenenbeitrag

Familienbeitrag

Förderbeitrag

Seniorenbeitrag (auf Antrag ab dem 61. Lebensjahr)

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§12 Einblick in die Satzung

Jedem Mitglied ist auf Anforderung Einblick in die Satzung zu gewähren.

§13 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den festgelegten Bedingungen zu nutzen

§14 Stimmrecht

Bei Versammlungen ist jedes Mitglied ab 14 Jahren stimmberechtigt. Mit Erreichen des gesetzlichen Wahlalters kann jedes Mitglied in einem Vereinsorgan tätig werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§15 Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung, zu Ehrenmitgliedern ernannte werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, ansonsten haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§16 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bzw. der

Abteilungsleitung. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages Im Rückstand Ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschuss ist-mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

IV. Aufbau

§17 Abteilungen

Der TUS Riegelsberg gliedert sich in-Abteilungen. Die Gliederung kann nach Bedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

§18 Leitung der Abteilungen

Die einzelnen Abteilungen des Vereins werden von einem Abteilungsleiter geführt. Abteilungsleiter (bzw. sein Stellvertreter) gehören dem Vorstand an.

V. Verwaltung

§19 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

VI. Mitgliederversammlung

§20 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des-Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie bedürfen der Beurkundung und, müssen-vom Vorsitzenden unterzeichnet sein.

§21Termine

Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt; mindestens aber einmal im Geschäftsjahr. Dies soll möglichst innerhalb des ersten Quartals nach Ende des- jeweiligen Geschäftsjahres(=Kalenderjahr) erfolgen. Der Termin der Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vorher vom Vorstand durch schriftliche Einladung an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zeitpunktes, des Versammlungsortes und (der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Die Mitgliederversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss "zu Beginn die Tagesordnung ändern. (Ausnahmen: Satzungsänderung, Abberufung eines Vorstandsmitgliedes).

§22 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß §14.

§23 Beschlussfähigkeit

Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder die Anzahl der satzungsmäßig vorgesehenen Vorstandsmitglieder übersteigt.

§24 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- **Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes**
- **Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über-die Vereinsauflösung**
- **Ernennung von besonders- verdienst vollen Mitgliedern zu .Ehrenmitgliedern**
- **Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.**

§25Tagesordnug

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

1. Feststeilung-von Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

2. Entgegennahme der-Jahresberichte

3. Entgegennahme des Kassenberichtes

4. Entlastung des Vorstandes

5. Wahlen

6. Anträge

7. Verschiedenes

§26 Beschlussfassung

Die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Errechnung der Mehrheit auch gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn besondere Angelegenheiten eine Beschlussfassung erfordern. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich mit Begründung beantragen.

VII. Vorstand

$28 Gesamtvorstand und geschäftsführender Vorstand

An der Spitze des Vereins steht der. Vorstand. Er besteht aus:

a) **Gesamtvorstand**

Geschäftsführender Vorstand

je Abteilung der Abteilungsleiter (bzw. sein Stellvertreter)

Beisitzern

b) dem geschäftsführenden Vorstand, der auch Vorstand im Sinne des 26 BGB ist:

- Vorsitzender
- Stellvertreter
- Kassenwart
- Geschäftsführer
- Pressewart
- IT-Beauftragter

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter

§29 Wahl in den geschäftsführenden Vorstand

Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Pressewart einerseits, sowie der stellvertretende Vorsitzende, der IT-Beauftragte und der Kassenwart andererseits werden jeweils abwechselnd auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§30 Wahl der Abteilungsleiter

a) Die Wahl der Abteilungsleiter und Stellvertreter erfolgt für zwei Jahre durch die jeweilige Abteilungsversammlung, die vor der Mitgliederversammlung stattfindet. Die Wahlen sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

b) Die Beisitzer werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§31 Wahl und Bestätigung

Die Wahlen und Bestätigungen erfolgen gemäß §14 der Satzung.

§32Abberufung

Eine vorherige Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner-Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Gründe zur Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder sind insbesondere grobe Pflichtverletzung und nicht ordnungsgemäße Amtsführung.

§33 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf (jedoch mindestens zweimal im Jahr) statt. Hierzu ergeht an alle Vorstandsmitglieder eine schriftliche Einladung. Teilnehmer an den Vorstandssitzungen sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes.

§34 Beschlussfassung und Abstimmung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§35 Vertretung des Vereins

Zur rechtsverbindlichen-"Vertretung genüg die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

§36 Dispositionsspielraum

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter kann ohne vorherige Zustimmung-des Gesamtvorstandes über Gelder (Guthaben) für regelmäßig anfallende Vereinsgeschäfte verfügen. Er hat diese danach dem Gesamtvorstand nachzuweisen.

VIII. Aufgabenverteilung

§37 Kassenwart

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung und die Rechnungslegung verantwortlich. Er hat gegen Beschlüsse, die gegen finanzielle Bestimmungen der Satzung verstoßen oder für die keine Deckung vorhanden ist ein Einspruchsrecht. Der Einspruch hat bis zu einem weiteren Beschluss des Gesamtvorstandes aufschiebende Wirkung. Der Kassenwart hat zur Mitgliederversammlung die Einnahme-Ausgabe-Übersicht für das abgelaufene Geschäftsjahr auch abteilungsweise zu ersteilen und einen Finanzplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen

§38 Kassenprüfer

Dem Verein gehören zwei Kassenprüfer an. Diese werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre im Wechsel gewählt, so dass jedes Jahr nur ein Kassenprüfer zu wählen ist. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind verpichtet, mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen, über deren Ergebnis der Mitgliederversammlung .und dem Gesamtvorstand schriftlich zu berichten ist. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Kassenwartes.

§39 Pressewart

Der Pressewart ist für die Werbung und die übrige Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verantwortlich.

§40 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer hat allgemeine organisatorische Aufgaben, wie z.B.: Vorbereitung von Sitzungen, Protokollführung, Leitung der Geschäftsstelle, und erledigt den allgemeinen Schriftverkehr des Vereins.

§41 Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter sind verantwortlich für

- die Organisation (Spiel- und Trainingsbetrieb usw.)
- die Einberufung von Versammlungen
- die Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes der jeweiligen-Abteilung

§42 Verfügung über Bankkonten

Verfügung über den Kassenbestand und das (die) vorhandene(n)- Bankguthaben hat neben dem Vorsitzenden der Kassenwart. Eingeschränkte Verfügung kann durch Vorstandsbeschluss anderen Mitgliedern erteilt werden. In allen Fällen dürfen nur solche Geschäfte abgewickelt werden, die Im Rahmen regelmäßig anfallender Vereinsgeschäfte anfallen.

§43 Satzungsänderung

1. Über eine Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

2. Änderungen der Ergänzungen der Satzung die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

IX. Auflösung

§44 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung. Diese hat mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist - Die Auflösung zu beschließen. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese beschließt dann mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

§45 Verwendung des Vermögens

Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit bzw. bei Auflösung des Vereins nach §44 fällt das nach Abschluss der. Liquidation verbleibende Vermögen an den Landessportverband für das Saarland (LSVS) mit der Auflage, es bis zu fünf Jahren treuhänderisch für einen übernahmeberechtigten Rechtsnachfolger zu verwalten, der es unmittelbar und ausschließlich für die unter §5 bis §8 der vorliegenden Satzung genannten Aufgaben und Ziele zu verwenden hat. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vermögen an den Landessportverband für das Saarland (LSVS) der es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für die unter §5 bis §8 der vorliegenden Satzung genannten Aufgaben und Ziele zu verwenden hat.

Riegelsberg, den 26.03.2015

Gez. Ingrid Brinckmann

Ingrid Brinckmann, 1. Vorsitzende

Gerhard Wenderoth, Geschäftsführer